VERORDNUNG (EWG) Nr. 1403/92 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (2), insbesondere auf die Artikel 36 und 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission vom 4. Dezember 1991 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (3) legt die zum 1. Januar 1992 gültige Fassung dieses Länderverzeichnisses fest; besagte Fassung ist bis zum 31. Dezember 1992 anwendbar.

Die in Mittel- und Osteuropa eingetretenen geopolitischen Veränderungen sind so bedeutend, daß sie, in diesem Sonderfall, eine — rein technische — Anpassung der genannten Fassung im Laufe des Jahres erforderlich machen.

Durch diese Anpassung soll es möglich werden, Statistiken zu erstellen, die den jüngsten Entwicklungen Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Außenhandelsstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen 048 — Jugoslawien und 056 — Sowjetunion werden gestrichen.

2. Folgende Positionen werden nach der Position 070 — Albanien eingefügt:

„072	Ukraine	
073	Weißrußland (Belarus)	
074	Moldau	
075	Rußland	
076	Georgien	
077	Armenien	
078	Aserbaidschan	
079	Kasachstan	
080	Turkmenistan	
081	Usbekistan	
082	Tadschikistan	
083	Kirgistan	
090	Jugoslawien	Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien ohne Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina
091	Slowenien	
092	Kroatien	
093	Bosnien-Herzegowina".	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 5. 12. 1991, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1992

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Vizepräsident